

Normen, wie sie in den Übergangsbestimmungen in § 36 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1729 vom 21. Dezember 2006 über den Schutz von Tieren beim Transport enthalten sind, können jedoch nicht als verhältnismäßig angesehen werden, wenn derselbe Mitgliedstaat im Rahmen der allgemeinen Regelung weniger strenge Vorschriften wie z. B. in § 9 Abs. 1 dieser Verordnung erlassen hat;

- einem Mitgliedstaat verwehrt, Normen für den Transport von Schweinen auf der Straße zu erlassen, die die in der erwähnten Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zugänglichkeit der Tiere zur regelmäßigen Kontrolle ihres Wohlbefindens klarstellen und nur Beförderungen von mehr als acht Stunden Dauer betreffen, und
- einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, Normen zu erlassen, wonach beim Transport von Schweinen auf der Straße die Tiere über eine ihrem Gewicht entsprechende Mindestbodenfläche verfügen müssen, die bei einem Tier von 100 kg bei einer Beförderungsdauer bis zu acht Stunden 0,42 m<sup>2</sup> und bei Beförderungen von längerer Dauer 0,50 m<sup>2</sup> beträgt.

(<sup>1</sup>) ABL C 234 vom 28.8.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Dezember 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division (Administrative Court) — Vereinigtes Königreich) — Air Transport Association of America, American Airlines Inc., Continental Airlines Inc., United Airlines Inc./The Secretary of State for Energy and Climate Change**

(Rechtssache C-366/10) (<sup>1</sup>)

**(Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Richtlinie 2008/101/EG — Einbeziehung des Luftverkehrs in dieses System — Gültigkeit — Chicagoer Abkommen — Kyoto-Protokoll — Luftverkehrsabkommen EU/Vereinigte Staaten — Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts — Rechtswirkungen — Möglichkeit der Geltendmachung — Extraterritoriale Wirkung des Unionsrechts — Begriffe „Gebühr“ und „Abgabe“)**

(2012/C 49/12)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Vorlegendes Gericht

High Court of Justice, Queen's Bench Division (Administrative Court)

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Air Transport Association of America, American Airlines Inc., Continental Airlines Inc., United Airlines Inc.

Beklagter: The Secretary of State for Energy and Climate Change

Beteiligte: International Air Transport Association (IATA), National Airlines Council of Canada (NACC), Aviation Environment Federation, WWF-UK, European Federation for Transport and Environment, Environmental Defense Fund, Earthjustice

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — High Court of Justice, Queen's Bench Division (Administrative Court) — Gültigkeit der Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 8, S. 3) — Möglichkeit der Berufung auf bestimmte Regeln und/oder Bestimmungen des Völkerrechts

#### Tenor

1. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens können von den vom vorlegenden Gericht angeführten völkerrechtlichen Grundsätzen und Bestimmungen nur folgende im Hinblick auf die Beurteilung der Gültigkeit der Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft geltend gemacht werden:

— zum einen, begrenzt auf die Kontrolle eines offensichtlichen, der Union zurechenbaren Fehlers bei der Beurteilung ihrer Zuständigkeit für den Erlass dieser Richtlinie hinsichtlich dieser Grundsätze:

— des Grundsatzes, dass jeder Staat die vollständige und ausschließliche Hoheit über seinen Luftraum besitzt;

— des Grundsatzes, dass kein Staat den Anspruch erheben darf, irgendeinen Teil der hohen See seiner Hoheit zu unterstellen, und

— des Grundsatzes der Freiheit von Flügen über hoher See;

— zum anderen:

— Art. 7 und Art. 11 Abs. 1 und 2 Buchst. c des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits in der durch das Protokoll geänderten Fassung sowie

— Art. 15 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 und Art. 3 Abs. 4 dieses Abkommens.

2. Die Prüfung der Richtlinie 2008/101 hat nichts ergeben, was ihre Gültigkeit berühren könnte.

(<sup>1</sup>) ABL C 260 vom 25.9.2010.